

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Nieste

Die Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Nieste wurde am 18.06.2026 durch die Gemeindevertretung neu beschlossen und ist am 23.06.2026 in Kraft getreten.

Hierzu wurden folgende Änderungssatzungen beschlossen:

keine

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und ggf. die Änderungssatzungen als Lesefassung zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel und Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten an, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Seniorenbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Hinzu kommt je ein Vertreter aus Gemeindevorstand und Gemeindevertretung. Diese nehmen nur beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlägen aus der Gemeindevertretung.
- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

q

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Der Bürgermeister lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin und der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an die beratenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, sowie den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Gemeindevertretervorsitzenden oder die Gemeindevertretervorsitzende.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

1. in der ersten Sitzung des Seniorenbeirates (konstituierende Sitzung)
2. bei Wahlen nach § 55 HGO
3. bei der Beschlussfassung über die Abberufung des Vorsitzenden gem. § 57 Abs. 2 HGO analog

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Bei Bild-Ton-Übertragung kann der interessierten Öffentlichkeit eine Beitrittsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Seniorenbeirates zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zu den Tagesordnungspunkten mit gleichem Themeninhalt gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende

der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen, soweit sie Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im

Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen enthalten. Als Schriftführer oder Schriftführerin kann auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung bestimmt werden.

- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die „Satzung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Nieste“ vom 19.04.2004 tritt damit außer Kraft.